

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.10.2011

Geschäftszahl

2011/06/0113

Rechtssatz

Dem Nachbarn kommt ein Mitspracherecht bezüglich der Gebäudehöhe zu, und zwar soweit er davon betroffen ist, das heißt hinsichtlich der ihm zugewandten Gebäudefronten. Gibt es Bebauungsrichtlinien, kommt dem Nachbarn ein Recht auf Einhaltung der danach zulässigen Gebäudehöhe zu, sowohl was die darin normierten Maximalwerte anlangt als auch die Geschoßanzahl. Ein davon losgelöstes, gleichsam selbständiges Nachbarrecht auf Wahrung schönheitlicher Aspekte wie auch auf Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Ortsbild besteht aber nicht (siehe das hg. E vom 22. Dezember 2010, 2010/06/0211). Ein Mitspracherecht dahingehend, ob nach den Bebauungsrichtlinien die Errichtung von Reihenhäusern in einem bestimmten Gebiet zulässig ist, kommt dem Nachbarn nicht zu, da es sich dabei um schönheitliche Aspekte bzw. allenfalls auch um solche der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Ortsbild handelt.